

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Ersten Änderung der Beihilfesatzung der
Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor**

Vom 18. Dezember 2025

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfol-

gende Erste Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor.

Dresden, den 18. Dezember 2025

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

**Erste Änderung
der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse
für den Aquakultursektor**

Vom 11. November 2025

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Erste Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 4. Dezember 2023 (SächsAbI. S. 1683) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 4. Spiegelstrich erhält folgende Fassung: „Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) über die Erstattungen und Zuwendungen nach SächsAGTTierGesG.“
2. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Grundlage der in der Anlage aufgeführten Beihilfen stellen u.a. EU-Programme, Bundesprogramme beziehungsweise sächsische Tiergesundheitsprogramme dar, die für die Beihilfegewährung grundsätzlich einzuhalten sind.“

3. In der Anlage:
 - Nummer „1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“,
 - Nummer „2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“,
 wird die Angabe „des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und“ gestrichen.
4. In der Anlage Nummer 4.1 b) wird nach dem Wort „Soziales“, die Bezeichnung „, Gesundheit“ eingefügt.
5. Endnote 4 erhält folgende Fassung: „SächsKVZ: Lfd. Nr. 62 der Zehnten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis –10. SächsKVZ) vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), geändert durch Artikel 1 der Änderungsverordnung vom 26. März 2025 (SächsGVBl. S. 115) in der jeweils gültigen Fassung.“

Artikel 2

Die Erste Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultur tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Dresden, den 11. November 2025

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates